

AOK - Die Gesundheitskasse für den Rems-Murr-Kreis

Aktenvermerk

**Dienstaufsichtsbeschwerde**

Auf telefonische Rückfrage bestätigt Herr Gölz, AOK-Hauptverwaltung:

- Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein Hinweis über ein Fehlverhalten; der Begriff selbst ist kein Rechtsbegriff, er ist rechtlich nirgends bindend erläutert.
- Das Fehlverhalten ist zu überprüfen; damit ist der Vorgang im Prinzip abgeschlossen.
  - Positiv = erledigt
  - Negativ = Maßnahmen einleiten
- Eine Rückmeldung an den sich Beschwerenden ist normalerweise nicht erforderlich.
- Nach dem Selbstverständnis der AOK ist dem Beschwerdeführer zu antworten.
- Die Antwort selbst sollte sehr kurz gehalten werden;
  - z. B. die gebotenen Maßnahmen sind getroffen.

Waiblingen, 14.06.99

(gez.) Unterschrift

Gerhard Baumann  
stv. AOK-Geschäftsführer